

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2025/195
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und ÖPNV	öffentlich	27.11.2025
Kreisausschuss	nicht öffentlich	17.12.2025
Kreistag	öffentlich	18.12.2025

Tagesordnungspunkt

Anpassung der Satzung zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste und für Auszubildende im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (Allgemeine Vorschrift) zum 01.01.2026

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Fortführung und Anpassungen der Satzung zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste und für Auszubildende im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr mit Wirkung zum 01.01.2026.

Sach- und Rechtslage:

Der Landkreis Aurich hat als zuständige Behörde und Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in seinem Gebiet mit Wirkung zum 01.01.2018 eine sogenannte Allgemeine Vorschrift (AV) in Form einer Richtlinie über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten des Gemeinschaftstarifes des Verkehrsverbundes Ems-Jade erlassen. Im 2020 wurde diese zu einer Satzung umgewandelt. Mit Wirkung zum 1.1.2021 wurde diese ergänzt um einen sog. Pandemie-Paragrafen. Mit Wirkung zum 1.1.2022 wurde zur Entlastung der Verkehrsunternehmen ein einmaliger sog. Strukturkostenausgleich eingeführt.

Die aktuelle Satzung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2025 und soll fortgeführt werden bis zum 31.12.2030. Im Laufe des Jahres 2030 wird das letzte im Nahverkehrsplan definierte Linienbündel per öffentlichem Dienstleistungsauftrag vergeben sein, danach gibt es keine eigenwirtschaftlichen Verkehre mehr, für die Mittel aus dieser Allgemeinen Vorschrift abgerufen werden können.

Entfernt wurden die zum 1.1.2022 eingefügten Passagen für die Einführung eines Strukturkostenausgleichs. Dieser wurde nur für zwei Jahre gewährt. Die Maßnahme ist damit abgeschlossen; diese zusätzlichen Mittel finden sich nun in den entsprechenden Sollkosten der beantragenden Unternehmen wieder.

Die Anlage 2 mit einer Aufstellung der ÖPNV-Linien, für die Mittel aus dieser Allge-



meinen Vorschrift beantragt werden dürfen, wurde angepasst. Sie wurde reduziert um die bislang schon vergebenen gemeinwirtschaftlichen Linien aus den im aktuellen Nahverkehrsplan definierten Linienbündeln.

Die allgemeinen Berechnungsgrundlagen (Anlage 4) wurden überarbeitet, um bei den Fahrzeugkosten alternative Antriebe nachvollziehbar einbringen zu können. Die Angaben der Fahrplankilometer werden künftig präziser abgefragt, um eine genauere Überprüfbarkeit der Ansprüche zu gewährleisten.

Erstellungsdatum: 20.11.2025	Unterschrift In Vertretung gez. Smolinski
---	--

Anlagenverzeichnis:

- **Satzung über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im ÖPNV**